

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer im Gemeindegebiet Grünbach (Hundesteuersatzung)

Aufgrund §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1994 (GVBl. S. 1432) und des § 7 Kommunalabgabengesetz (Sächs.KAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 05.06.1996 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

(1)

Die Gemeinde Grünbach erhebt eine Hundesteuer als gemeindliche Jahressteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2)

Maßgebend für die Erhebung ist das Kalenderjahr (Rechnungsjahr).

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Grünbach.

§ 3 Steuerschuldner

(1)

Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2)

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zweck oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.

Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3)

Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

(4)

Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5)

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1)

Die Steuerschuld für ein Rechnungsjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2)

Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

(3)

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 5 Steuersatz

(1)

Die Steuer beträgt im Rechnungsjahr für jeden Hund 60,00 DM.

(2)

Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf das Doppelte. Dies gilt nicht für die Fälle nach § 7 Abs. 1. Ein nach § 6 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Betracht.

(3)

In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen,
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist,
4. Hunden, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt

die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

- 3 -

(5)

Hunde von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind.

§ 7 Steuerermäßigung

(1)

Die Steuer nach § 5 ermächtigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
3. Hunden, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - a.) die Schutzhundeprüfung III
 - b.) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2)

Werden in Abs. 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 5 Abs. 2.

§ 8 Zwingersteuer

(1)

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.

(2)

Als Zwingersteuer wird die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (§ 5 Abs. 1) entrichtet.

(3)

Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und mit einem Gewerbe angemeldet sind, haben die doppelte Steuer für einen ersten Hund nach § 5 Abs. 1 zu entrichten. Für die weiteren gehaltenen Hunde werden keine Steuern erhoben.

- 4 -

§ 10 Bestimmungen über die Steuervergünstigungen

(1)

Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Rechnungsjahres; in den Fällen nach § 4 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.

(2)

Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurden, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurden,
3. in den Fällen der §§ 8 und 9
 - a.) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht und/oder
 - b.) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

(1)

Die Steuer wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.

(2)

In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 12 Anzeigepflicht

(1)

Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen.

(2)

Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3)

Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(4)

Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

- 5 -

§ 13 Hundesteuermarke

(1)

Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei Entrichtung der Hundesteuer von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben.

Für anzeigepflichtige, jedoch steuerfreie Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet wurde.

(2)

Der Hundehalter muß die von ihm gehaltenen außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

(3)

Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 dieser Satzung herangezogen werden, sowie Personen, die Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden nach § 9 der Satzung in Anspruch nehmen, erhalten in jedem Falle nur zwei Steuermarken.

(4)

Endet eine Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 12 dieser Satzung der Gemeinde zurückzugeben.

(5)

Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen Erstattung der Auslagen zur Beschaffung der Steuermarke ausgehändigt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer entgegen § 12 Abs. 1 der Anzeigepflicht nicht nachkommt und kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 20.000,00 DM bestraft werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 07.02.1991 außer Kraft.

Grünbach, den 06.06.1996

Thomas Rosenbaum
Bürgermeister

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im
Gemeindegebiet Grünbach (Hundsteuersatzung)
vom 10.03.1999

Aufgrund der §§4 und 73 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301) und des § 7 Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) erläßt die Gemeinde Grünbach folgende Änderung über die Erhebung einer Hundesteuer:

§ 1 Änderungsbestimmungen

- (1) § 5 Abs. 1 Hundsteuersatzung wird wie folgt geändert:
Die Steuer beträgt im Rechnungsjahr für einen Hund 100,00 DM.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grünbach, den 10.03.1999

Thomas Rosenbaum
Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gemeindegebiet Grünbach (Hundesteuersatzung)

vom 18.10.2001

Aufgrund §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (GVBl. S. 301) und des § 7 Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) in den jeweils gültigen Fassungen

beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 18.10.2001

die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gemeindegebiet Grünbach (Hundesteuersatzung)

vom 06. Juni 1996

geändert durch Satzung vom 10. März 1999

wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderungsbestimmungen

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
Die Steuer beträgt im Rechnungsjahr für einen Hund 51 Euro.
2. § 14 erhält folgende neue Fassung:
Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer entgegen § 12 Abs. 1 der Anzeigepflicht nicht nachkommt und kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße in Höhe von 10.000,00 Euro bestraft werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Grünbach, den 18.10.2001

Thomas Rosenbaum
Bürgermeister